

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 132/76
23. 11. 78

in der Entschädigungssache

Arnold R.,

Arnold T., U. N. /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

124 w

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. November 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Portmann und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

- 3 -

oder Angleichung nach dem BEG-Schlußgesetz nicht zusteht, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Die Abhilfe gegen den Bescheid vom 27. Oktober 1961 hat die Behörde in der Berufungserwiderung auch mit der Erwägung verweigert, der Kläger habe in früheren Verfahren seine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt. Das ist zulässig (BGH Rzw 1972, 344 ständig, vgl. Rzw 1975, 246). Die Feststellung dieses Weigerungsgrundes, der die Ermessensausübung trägt, verantwortet der Tatrichter; ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thum

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)